

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Kalvarienbergweg/August-Holz-Straße“

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung vom 23.01.2025 das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Kalvarienbergweg/August-Holz-Straße“ eingeleitet. Zur Sicherung der Planung wurde zudem folgende Veränderungssperre erlassen:

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Cham folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Diese Satzung über die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele des Bebauungsplanes „Kalvarienbergweg/August-Holz-Straße“ entsprechend dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates Cham vom 23.01.2025.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kalvarienbergweg/August-Holz-Straße“ mit den Flurstücken Nrn. 891/2, 891/3, 891/4, 891/5, 891/6, 891/7, 891/8, 891/9, 891/11, 891/12, 891/14, 891/48 und 891/49 jeweils der Gemarkung Cham gemäß dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan M=1:1000 vom 23.01.2025 ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 Rechtswirkungen und Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „Kalvarienbergweg/August-Holz-Straße“ rechtsverbindlich wird, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB insbesondere über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung nach § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.



Cham, 24. Januar 2025
Stadt Cham

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Stoiber'.

Martin Stoiber
Erster Bürgermeister

Amtstafel Rathaus Cham:

angeschlagen: 27.01.2025
abgenommen: 28.02.2025

Erscheinungstag Presse: 27.01.2025

